

Borkenkäferbekämpfung

Allgemeine Hinweise zur Verbrennung von Schlagabraum im Wald

Grundsätze

Mit holz- und rindenbrütenden Schadinsekten kontaminierter Schlagabraum ist regelmäßig Abfall, für welchen die abfallrechtlichen Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) Anwendung finden.

Das Verbrennen von mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen befallenem Schlagabraum bedarf einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen oberen Abfallbehörde, der Landesdirektion Sachsen. Ausnahmen dazu regelt im Bedarfsfall im Zuge einer Allgemeinverfügung die Landesdirektion Sachsen.

Allgemeine Hinweise

Notwendigkeit

Vor dem Abrennen ist gründlich zu prüfen, ob der Schlagabraum noch mit lebensfähiger Brut von Schadorganismen kontaminiert ist. Die Borkenkäferart – Buchdrucker besiedelt zum Beispiel in der Regel nur den Baumstamm; in der Baumkrone kommt diese Art eher nicht vor - allenfalls der Kupferstecher.

Verantwortlichkeit

Die geplanten Abbrennarbeiten sind eigenverantwortlich durch den Waldbesitzer beziehungsweise dessen Beauftragten rechtzeitig bei der örtlich zuständigen Gemeinde-oder Stadtverwaltung (örtliche Brandschutz- und Ortschaftsbehörde) unter Angabe nachstehender Punkte anzuzeigen:

- Verantwortlicher
- Termin (Datum, Uhrzeit (von/bis))
- Ort (Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück)

Für den Notfall ist ein Mobiltelefon vorzuhalten.

Die Eigentümer der Nachbargrundstücke sind vor Durchführung der Abbrennarbeiten von der geplanten Maßnahme zu informieren.

Witterung

Die Abbrennarbeiten dürfen nur bei einer dafür geeigneten Wetterlage durchgeführt werden (aktuelle Waldbrandgefahrenstufe beachten). Ab Waldbrandgefahrenstufe 3 ist das Abbrennen eines offenen Feuers im Wald zu unterlassen. Die aktuelle Waldbrandgefahrenstufe ist zu finden unter <https://www.mais.de/php/sachsenforst.php>

Sicherheit

Durch die Abbrennarbeiten dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug verursacht werden.

Mit den Verbrennungsorten müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- 1,5 km von Flugplätzen
- 200 m von Autobahnen
- 100 m von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Bahnlinien
- 100 m zu sonstigen Gebäuden, Zeltplätzen, Parkanlagen, Erholungseinrichtungen

Das Feuer ist während des Abbrandes ständig zu beaufsichtigen und bei aufkommendem, starken Wind sowie nach Beendigung vollständig zu löschen. Die Feuerstelle ist anschließend mit nicht brennbarem Material (Erde) abzudecken. Die abgelöschte Feuerstelle ist Nachkontrollen zu unterziehen.

Feuerstellen sind nicht über alten Baumstümpfen anzulegen und zu entzünden. Es sollte ein ausreichend breiter Schutzstreifen um die Feuerstelle vorhanden sein. Empfohlen wird, den Auflagehumus in einer Breite von 1,5 Metern rings um die Feuerstelle bis auf den Mineralboden zu entfernen. Ein flächiges Verbrennen sowie das Anlegen von zu großen oder zu vielen Feuerstellen ist zu unterlassen.

Zündhilfen

Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten (Benzin, Altöl, et cetera), häusliche Abfälle sowie umweltgefährdende Mittel verwendet werden.

Impressum

Diese Information wurde erstellt durch das Umwelt- und Forstamt

Postanschrift: Landratsamt Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz

Telefon: 03591 5251-68000

E-Mail: umwelt-forst@lra-bautzen.de

Web: <https://www.landkreis-bautzen.de>